



Karteikarten 1. Examen

ÖFFENTLICHES RECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

Thüringen

Bundeseinheitliche Karteikarten:
StaatsorganisationsR · GrundR · EuropaR

Landesspezifische Karteikarten:
VerwR AT · VerwaltungsprozessR
StaatshaftungsR · Besonderes VerwR



Öffentliches Recht

Thüringen

Hier geht es zur
Inhaltsübersicht

Hier geht es zu
den **Karteikarten**

Hier geht es direkt
zum **Artikel**

Klicken Sie auf die Fläche, um direkt zur Inhaltsübersicht,
zu den Leseproben oder zum Artikel zu gelangen.



Öffentliches Recht

Staatsorganisationsrecht

Inhaltsübersicht

Geschichte des GG

Systematik des GG

Staatsprinzipien

- Rückwirkungsverbot
- Gebot der Bundestreue
- Schutz der Staatsprinzipien

Schutz der Parteien

Bundestag

- Wahlgrundsätze
- Wahlsysteme
- Freies Mandat
- Untersuchungsausschüsse
- Indemnität und Immunität

Bundesrat

Bundespräsident

Bundesregierung

Legislative

- Gesetzgebungskompetenzen
- Gesetzgebungsverfahren

Exekutive

Völkerrechtliche Verträge

Auslandseinsätze der Bundeswehr

Verfahren vor dem BVerfG

- Organstreitverfahren
- Abstrakte Normenkontrolle
- Bund-Länder-Streit
- Konkrete Normenkontrolle
- Einstweilige Anordnung



Öffentliches Recht

Grundrechte

Thüringen

Inhaltsübersicht

Arten der Grundrechte

Funktionen der Grundrechte

Zulässigkeit Verfassungsbeschwerde: Grundaufbau

Begründetheit Verfassungsbeschwerde Freiheits-GR: Grundaufbau

Zulässigkeit Verfassungsbeschwerde: Einzelprobleme

- Beschwerdefähigkeit
- Beschwerdegegenstand
- Beschwerdebefugnis
- Rechtswegerschöpfung

Begründetheit Verfassungsbeschwerde – Freiheits-GR: Einzelprobleme

- Eingriffsbegriff
- Festlegung der Schranke
- Schranken-Schranken

Besonders examensrelevante Freiheitsgrundrechte

- Menschenwürde, Art. 1 I 1 GG
- Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht:
Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG
- Glaubens- und Gewissensfreiheit:
Art. 4 GG
- Meinungsfreiheit: Art. 5 I 1, 1. Alt GG
- Pressefreiheit: Art. 5 I 2 GG
- Kunstfreiheit: Art. 5 III GG
- Versammlungsfreiheit: Art. 8 GG
- Vereinigungsfreiheit: Art. 9 GG
- Brief- Post- und Fernmeldegeheimnis:
Art. 10 GG
- Freizügigkeit: Art. 11 GG
- Berufsfreiheit: Art. 12 GG
- Unverletzlichkeit der Wohnung: Art. 13 GG
- Eigentumsfreiheit: Art. 14 GG

Begründetheit Verfassungsbeschwerde

– Gleichheits-GR

- Grundaufbau
- Einzelprobleme

Jura Intensiv



Öffentliches Recht

Verwaltungsrecht AT

Thüringen

Inhaltsübersicht

Verwaltungsakt

- Geldleistungen
- Sonderstatusverhältnis
- Aufsichtsmaßnahmen
- Mehrstufiger VA
- Allgemeinverfügung
- Bekanntgabe und Zustellung
- Sonderfall: Bekanntgabe von Verkehrszeichen
- Nichtigkeit eines VA

Rechtmäßigkeitsprüfung eines VA

- Arten des Verwaltungshandelns
- Anhörung Beteiligter
- Heilung und Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- Beurteilungsspielraum
- Rechtsfolgen

- Verwaltungsvorschriften und Selbstbindung der Verwaltung

Aufhebung von Verwaltungsakten

- Rücknahme von Verwaltungsakten
- Widerruf von Verwaltungsakten
- Spezialgesetze
- Anwendbarkeit des § 48 IV VwVfG
- Aufhebung im Rechtsbehelfsverfahren

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zusicherung

Unzuverlässigkeit

Gewerbebegriff



Öffentliches Recht

Verwaltungsprozessrecht

Thüringen

Inhaltsübersicht

Zulässigkeit einer Klage vor dem VG

- Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges
- Klagearten
- Klagebefugnis
- Erfolgloses Vorverfahren
- Untätigkeitsklage
- Klagegegner
- Juristische Personen
- Klagefrist

Klagearten

- Anfechtungsklage
- Gegenstand der Anfechtungsklage
- reformatio in peius: Begründetheit
- Beurteilung der Sach- und Rechtslage
- Verpflichtungsklage

- Leistungsklage
- Vorbeugender Rechtsschutz
- Fortsetzungsfeststellungsklage
- Feststellungsklage

Klagehäufungen, notwendige Beiladung

Haupt- und Hilfsantrag

Rechtsmittel

Prüfungsschema Zulässigkeit

Widerspruch

Vorläufiger Rechtsschutz



Öffentliches Recht

Baurecht

Thüringen

Inhaltsübersicht

Normenkontrolle, § 47 VwGO

Bauleitplanung

- Bauleitpläne
- Bauleitplanverfahren
- Ermittlungs- und Bewertungsfehler
- Planerhaltungsvorschriften
- Plansicherungsinstrumente

Baugenehmigungsverfahren

- Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung
- Beplanter Bereich
- Befreiung - Dispens

- Unbeplanter Innenbereich
- Außenbereich
- Abgrenzung Innenbereich - Außenbereich
- Bauvorhaben während der Planaufstellung
- Gemeindliches Einvernehmen
- Veränderungssperre, Zurückstellung
- Anspruch aus Bestandsschutz

Drittsschutz im Baurecht

Eingriffsbefugnisse der Bauaufsicht



Öffentliches Recht

Straßenrecht

Thüringen

Inhaltsübersicht

Systematische Einordnung des StraßenR

Arten der öffentlichen Sachen

Abgrenzung StraßenR ↔ StraßenverkehrsR

**Einstufung der öff. Straßen/Umstufung/
Einziehung/Straßenbaulast/Zuständigkeit**

Gemeingebrauch und Sondernutzung



Öffentliches Recht

Polizei- und Ordnungsrecht

Thüringen

Inhaltsübersicht

Maßnahme der Polizei- oder Ordnungsbehörden

- Gefahrbegriffe
- Störerbegriffe
- Spezielle abdrängende Sonderzuweisung
- Subsidiaritätsgrundsatz
- Verstoß gegen StGB oder OWiG
- Öffentliche Ordnung
- Keine Gleichheit im Unrecht
- Ordnungsbehördliche Verordnung
- Rechtsnachfolge in Ordnungspflichten
- Behördliche Zuständigkeiten
- Polizeilicher
Notstand/Nichtverantwortlicher

Standardmaßnahmen

Verwaltungsvollstreckungsverfahren

- Verwaltungsvollstreckungsarten
- Besonderheit bei „Abschleppfällen“
- Gestrecktes
Verwaltungsvollstreckungsverfahren
- Unmittelbare Ausführung



Öffentliches Recht

Kommunalrecht

Thüringen

Inhaltsübersicht

Selbstverwaltungsgarantie

Bürgerbegehren

Grundbegriffe

Kommunalaufsichtsrecht

Gemeindeorgane

Satzungsrecht

Kommunalverfassungsstreit

Internes Beanstandungsrecht des BM

Hausrecht

Wirtschaftliche Gemeindebetätigung

**Vertretung der Gemeinde durch den
BM**

**Anspruch Zugang zu öffentlicher
Einrichtung**



Öffentliches Recht Staatshaftungsrecht Thüringen

Inhaltsübersicht

Anspruchsgrundlagen im Staatshaftungsrecht

- Enteignungsgleicher/Enteignender Eingriff
- Schadensausgleich im Gefahrenabwehrrecht
- Amtshaftungsanspruch
- Folgenbeseitigungsanspruch
- Öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch
- Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch
- Öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse

Jura Intensiv



Öffentliches Recht

Europarecht

Inhaltsübersicht

Grundlagen der EU

Rechtsquellen des EU-Rechts

Anwendungsvorrang des EU-Rechts

Organe der EU

Prüfung der Grundfreiheiten

Prüfung der EMRK

Allg. Diskriminierungsverbot

Verfahren vor dem Gerichtshof

- Vertragsverletzungsverfahren
- Nichtigkeitsklage
- Vorabentscheidungsverfahren

**Unionsrechtlicher
Staatshaftungsanspruch**

- 1. Wann wurde das GG in Deutschland verkündet? Wo findet sich diese Angabe im GG?**
- 2. Welche Vorläufer zum GG gab es in der Geschichte Deutschlands?**
- 3. Warum wird das GG nicht als Verfassung bezeichnet? Wieso erfolgte die Erarbeitung des GG von einem sog. „Parlamentarischen Rat“?**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. Das GG wurde am **23.5.1949** vom Parlamentarischen Rat **ausgefertigt und verkündet**. Diese Angabe findet sich in der **Einleitung des GG** (*vor der Präambel*).
2. Als **Vorläufer des GG** können **folgende Verfassungen** angesehen werden.
 - a) **1919: Weimarer Reichsverfassung**
 - b) **1871: Reichsverfassung**
 - c) **1848: Paulskirchenverfassung**
3. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des GG war **Deutschland in Besatzungszonen aufgeteilt**, wobei nur in den westlichen Besatzungszonen das GG in Kraft gesetzt wurde. Um **diese Spaltung nicht** mit dem Erlass einer „echten“ Verfassung für die westlichen Besatzungszonen zu **vertiefen**, hat man die Verfassung „GG“ genannt. Damit sollte ihr **vorläufiger Charakter** verdeutlicht werden. Erst zum Zeitpunkt einer Wiedervereinigung sollte aus dem „GG“ eine „Verfassung“ werden, was nach der deutschen Wiedervereinigung aber nicht geschehen ist, weil man an dem bewährten „GG“ festhalten wollte. Die **Bezeichnung** der verfassungsgebenden Versammlung als „**Parlamentarischer Rat**“ beruht auf derselben Überlegung.



Staatsrecht	Grundrechte
Arten von Grundrechten	

Allg. GR

Welche Arten von Grundrechten werden unterschieden?

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

Folgende Arten von Grundrechten können unterschieden werden:

1. Freiheitsgrundrechte:

Die Freiheits-Grundrechte stellen Bereiche des Grundrechtsträgers dar, in die der Staat nicht willkürlich eingreifen kann, wie er will. Sie stellen den Hauptteil der Grundrechte dar.

Bsp.: Art. 2 I, 8 I, 12 I, 14 I 1 GG.

2. Gleichheitsgrundrechte:

Sinn und Zweck der Gleichheits-Grundrechte ist die Verhinderung der willkürlichen Ungleichbehandlung von Personen/Personengruppen oder Sachverhalten.

Bsp.: Art. 3 I, II, III, 6 V GG.

3. Grundrechtsgleiche Rechte:

Diese gewähren die gleiche Rechtsstellung wie die im Abschnitt Art. 1-19 GG normierten Grundrechte, sie können insbes. mit der VB geltend gemacht werden. Da sie jedoch außerhalb des Abschnittes „Grundrechte“ verortet sind, spricht man von ihnen als grundrechtsgleiche Rechte (*vgl. Aufzählung Art. 93 I Nr. 4a GG*).

4. Verfahrens-Grundrechte/Justiz-Grundrechte: z.B. Art. 19 IV 1, 101 I 2, 103 I GG

VerwR	AT
Verwaltungsakt (1)	

- 1. Wo ist der Verwaltungsakt definiert?**
- 2. Definiere die zentralen VA-Merkmale „Behörde, Regelung, Einzelfall, Außenwirkung“. Wovon grenzen diese Merkmale ab?**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. Die **Legaldefinition** des VA findet sich in **§ 35 S. 1 VwVfG**.

2a) **Behörde:**

Def.: *§ 1 IV VwVfG (vgl. Karteikarte Behörde)*. **Grenzt ab** vom Rechtsträger der Behörde, der **juristischen Person** des öff. Rechts (vgl. Karteikarte jur. Pers.). Ferner Abgrenzung zu den **Organen** der juristischen Personen des **Privatrechts**, wie z.B. dem Vorstand.

2b) **Regelung:**

Def.: *Rechtsverbindliche Anordnung, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist, d.h. Auferlegung einer Pflicht, Verleihung eines Rechts oder verbindliche Feststellung der Rechtslage*. **Grenzt ab** vom tatsächlichen Handeln/Realakt.

2c) **Einzelfall:**

Def.: *Ganz bestimmter Sachverhalt (= konkret) wird für eine ganz bestimmte Person (= individuell) geregelt*. **Grenzt ab** vom Gesetz (= abstrakt-generell).

2d) **Außenwirkung:**

Def.: *Maßnahme ist final darauf gerichtet, Rechtswirkungen bei einer Person zu erzeugen die außerhalb des handelnden Verwaltungsträgers steht*. **Grenzt ab** vom **Rechtsreflex** und dem **Verwaltungsinternum**.



VerwR	Prozessrecht
Zulässigkeit einer Klage vor dem VG	



Stelle die einzelnen Punkte der Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage dar.

Raum für eigene Anmerkungen

Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

- 1. Justizfreie Hoheitsakte**
- 2. Aufdrängende Sonderzuweisungen**
- 3. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO**
- 4. Abdrängende Sonderzuweisungen**

II. Statthafte Klageart: § 88 VwGO

III. Klagebefugnis: § 42 II VwGO

IV. Erfolgloses Vorverfahren: § 68ff. VwGO

V. Klagegegner: § 78 I Nr. 1 VwGO

VI. Klagefrist: § 74 VwGO

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit: §§ 61, 62 VwGO

VIII. Evt. allgemeines Rechtsschutzbedürfnis (vgl. dazu Karteikarte Leistungsklage)



VerwR BT	BauR
Prüfungsschema Normenkontrolle (1)	

**§ 47
VwGO**

Prüfungsaufbau der Zulässigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens gem. § 47 VwGO.

Raum für eigene Anmerkungen:

Jura Intensiv

A. Zulässigkeit Antrag

I. Verwaltungsrechtsweg: I.d.R. wird Satzung als Hoheitsakt angegriffen (**Subordinationstheorie**) oder Normen des BauR sind streitentscheidend (**mod. Subjektstheorie**)

→ „**Im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit**“: Auch für den **Vollzug** des angegriffenen materiellen Gesetzes muss der VRW eröffnet sein (keine Präjudizierung der Gerichte anderer Gerichtszweige).

II. Statthaftigkeit des Antrags:

→ § 47 I Nr. 1 VwGO: Satzungen des Baurechts

→ § 47 I Nr. 2 VwGO i.V.m. § 4 ThürAGVwGO

= *RVO und Satzungen des Freistaates Thüringen/der Landkreise/Städte/Gemeinden*

III. Antragsbefugnis: § 47 II 1 VwGO

= Möglichkeit Rechtsverletzung in subj.-öff. Recht

Beachte: § 1 VII BauGB: Nur abwägungserhebliche Belange

Beachte ferner: Behördenprivileg.

IV. Antragsgegner: § 47 II 2 VwGO

V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit: § 47 II 1 VwGO spezieller als § 61 Nr. 3 VwGO.

VI. Antragsfrist: § 47 II 1 VwGO

VII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis:

→ (+), wenn Unwirksamkeit der Norm die Rechtsstellung des Antragstellers verbessert.

- 1. Zu welchem übergeordneten Rechtsbereich gehört das Straßenrecht?**
- 2. Definiere die Voraussetzungen für die Eröffnung dieses Rechtsbereichs.**

Raum für eigene Anmerkungen:

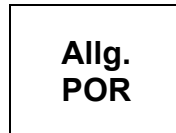
1. Das **StraßenR** gehört zum **Recht der öffentlichen Sachen**. Das sind **Regelungen bzgl. Sachen**, die durch ihren **Gebrauch öffentlichen Zwecken** dienen.

2. **Voraussetzung** für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Rechts der öffentlichen Sachen ist, dass **eine öffentliche Sache vorliegt**. Das **setzt wiederum voraus**:
 - **Widmung**
 - = **Rechtsakt**, durch den eine Sache zu einer öffentlichen Sache erklärt und ihre **öffentliche Zweckbindung festgelegt** wird.
Die Widmung erfolgt **häufig per dinglichem VA** gem. **§ 35 S. 2 2. Fall VwVfG**.
Soweit gesetzlich nicht eine ausdrückliche Widmung vorgesehen ist wie z.B. in § 6 I 2 ThürStrG, kann sie auch konkludent erfolgen.
 - **Indienststellung**
 - = **tatsächliche, offizielle Nutzung** der Sache.
Die Indienststellung ist ein **Realakt**. **Solange** sie **nicht erfolgt** ist, ist eine bereits erfolgte **Widmung schwebend unwirksam**.

Raum für eigene Anmerkungen:



VerwR BT	POR
System der Gefahrenabwehr	



- 1. Welche Behörden handeln im Bereich der Gefahrenabwehr und welches Organisationsprinzip verbirgt sich dahinter?**
- 2. Was sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der handelnden Behörden?**
- 3. Dürfen Ordnungsbehörden auch nach dem Polizeiaufgabengesetz handeln?**

1. Im Bereich der Gefahrenabwehr handeln zum einen die **Polizei** und zum anderen die **Ordnungsbehörden**. Beide Behörden handeln nach ihren eigenen gesetzlichen Grundlagen und verfügen über ihren eigenen Behördenapparat und Verwaltungsaufbau. Dahinter verbirgt sich das sogenannte **Trennungsprinzip**, d.h. beide Behörden stehen völlig unabhängig nebeneinander.
2. Die Polizei handelt soweit einschlägig vorrangig nach SpezialG (VersG, WaffenG). Der **Aufbau** der Polizei ergibt sich aus dem **POG**. Die **rechtlichen Grundlagen für das Handeln** der Polizeibehörden ergeben sich aus dem **PAG**. Die Ordnungsbehörden werden unterteilt in **Allgemeine Ordnungsbehörden**, sie handeln nach dem **OBG**, und Sonderordnungsbehörden, die nach speziellen Gesetzen handeln.
3. Eine **Übertragung** von gesetzlichen Grundlagen und Kompetenzen der einen Behörde auf die jeweils andere ist **aufgrund des Trennungsprinzips ausgeschlossen**. Eine **Ausnahme** gilt nur soweit Normen **ausdrücklich für anwendbar erklärt werden**. Gem. § 52 **OBG** gelten die Regeln über Entschädigung gem. §§ 68 ff. **PAG** auch für die Ordnungsbehörden.



VerwR BT	KommunalR
Selbstverwaltungsgarantie (1)	

Art. 28 II
GG

- 1. Definiere den Begriff Selbstverwaltungsgarantie.**
- 2. Wo finden sich die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Handelns der Gemeinde im GG und in der ThürVerf?**
- 3. Nenne die unter die Selbstverwaltungsgarantie fallenden Gemeindehoheiten.**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. Unter Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde versteht man:

Alle Angelegenheiten, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zu ihr haben. Dieser Bezug kann dabei historischer oder räumlicher Art sein.

2. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für das Handeln der Gemeinde finden sich sowohl in **Art. 28 II 1 GG** als auch landesspezifisch in **Art. 91 ff. ThürVerf.**

3. Zu den Gemeindehoheiten zählen:

a) Die Organisationshoheit

b) Die Personalhoheit

c) Die Planungshoheit

d) Die Finanzhoheit

e) Die Satzungshoheit

f) Die Kulturhoheit

g) Die Gebietshoheit

h) Die Daseinsvorsorge (=Auffanghoheit)



Staatsrecht	StaatshaftungsR
Anspruchsgrundlagen Staatshaftungsrecht	

**Allg.
SthR**

Welche Anspruchsgrundlagen kommen im Staatshaftungsrecht insbesondere in Betracht?

Raum für eigene Anmerkungen:

1. **§ 7 StVG: Halterhaftung/Gefährdungshaftung** (*s. die entsprechenden KK im BGB*)
2. **Entschädigungsregelung in einem Enteignungsgesetz** (Art. 14 III 2 GG)
Hier geht es primär um die Abgrenzung Art. 14 I 2 GG <-> Art. 14 III GG (*s. dazu die Karteikarten zu den Grundrechten/Art. 14 GG*).
3. **§ 48 III 1 VwVfG**
§ 48 III VwVfG ist eine „**doppelfunktionale**“ Norm, einerseits Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme von VA und andererseits Anspruchsgrundlage. Im Vordergrund steht die Funktion als Ermächtigungsgrundlage (*s. dazu die Karteikarten zum VerwR-AT/§ 48 VwVfG*).
4. **Folgenbeseitigungsanspruch/öff.-rechtlicher Unterlassungsanspruch/öff.-rechtlicher Erstattungsanspruch**
5. **§ 68 ThürPAG (mglw. i.V.m. § 52 ThürOBG):** Gefahrenabwehrrecht
7. **Amtshaftungsanspruch:** *Art. 34 S. 1 GG i.V.m. § 839 I 1 BGB*
8. **Enteignungsgleicher und enteignender Eingriff/Anspruch aus Aufopferung und aufopferungsgleicher Eingriff**
9. **Öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse** (*analoge Anwendung des BGB-Schuldrechts*)
10. **Anspruch nach dem Staatshaftungsgesetz der DDR**



Internat. Recht	Europarecht
Grundlagen	



- 1. Worauf basiert die Europäische Union?**
- 2. Was stellt die EU nach dem Vertrag von Lissabon dar? Von was ist die EU abzugrenzen?**
- 3. Ist die EU rechtsfähig bzw. völkerrechtsfähig?**

Raum für eigene Anmerkungen:

1. Die **Basis** der Europäischen Union stellen **der EU-Vertrag sowie der AEU-Vertrag** (= *Vertrag über die Arbeitsweise der EU*) dar.
Dabei enthält der **EU-Vertrag die Grundlagenbestimmungen**, der **AEU-Vertrag demgegenüber die Detailregelungen**.
2. Die EU ist laut **Art. 1 III 3 EUV Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft (EG)**, die damit untergegangen ist. Damit stellt die EU - wie die EG früher - heute eine **supranationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit** (*BVerfG: Staatenverbund*) dar. Dies bezeichnet eine **internationale Organisation, welche unabhängig von der Willensbildung in den Mitgliedsstaaten in bestimmten Bereichen für diese verbindliche Rechtsregeln erlassen kann**.
Einen **Staat** stellt die **EU nicht** dar, da ihr die **Kompetenz-Kompetenz fehlt** (= Befugnis, sich selbst neue Zuständigkeiten zu schaffen, vgl. Art. 5 I, II EUV).
Eine **reine internationale Organisation** liegt **ebenfalls nicht** vor, da das **EU-Recht zum Teil unmittelbar innerstaatlich gilt** und Vorrang vor dem nationalen Recht hat.
3. Die **EU besitzt laut Art. 335 AEUV eigene Rechtspersönlichkeit**. Ferner besitzt die **EU auch partielle Völkerrechtsfähigkeit**, d.h. sie darf im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen völkerrechtliche Abkommen schließen, **Art. 47 EUV i.V.m. Art. 218 AEUV**.



Karteikarten 1. Examen ÖFFENTLICHES RECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform
Thüringen



Hier geht's zum Shop!